

Wirtschaftssatzung
der Industrie- und Handelskammer Koblenz
für das Geschäftsjahr 2020 (01.01. - 31.12.2020)

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Koblenz hat in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2019 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 82 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2020 beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1.	im Erfolgsplan mit	
	Erträgen in Höhe von	21.534.400,-- Euro
	Aufwendungen in Höhe von	21.918.500,-- Euro
	geplantem Vortrag in Höhe von	20.000,-- Euro
	Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	-364.100,-- Euro
2.	im Finanzplan mit	
	Investitionseinzahlungen in Höhe von	669.100,-- Euro
	Investitionsauszahlungen in Höhe von	478.000,-- Euro

festgestellt.

II. Beitrag

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,-- Euro nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebsöffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebsöffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,-- Euro nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2. 1 **Nichtkaufleuten**

Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

2. 1a mit einem Gewerbeertrag,
hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
bis einschl. 10.000,-- Euro,
soweit nicht die Befreiung nach Ziff. II 1 eingreift 37,-- Euro

2. 1b mit einem Gewerbeertrag,
hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
über 10.000,-- Euro bis einschl. 24.500,-- Euro 107,-- Euro

2. 1c mit einem Gewerbeertrag,
hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
über 24.500,-- Euro bis einschl. 49.000,-- Euro 198-- Euro

2. 2 **Kaufleuten**

Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

mit einem Verlust oder Gewerbeertrag,
hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
bis einschl. 49.000,-- Euro 198,-- Euro

2. 3 **allen IHK-Mitgliedern** mit einem Gewerbeertrag,
hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
über 49.000,-- Euro bis einschl. 98.000,-- Euro 447,-- Euro

2. 4 **allen IHK-Mitgliedern** mit einem Gewerbeertrag,
hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
über 98.000,-- Euro bis einschl. 196.000,-- Euro 591,-- Euro

2. 5 **allen IHK-Mitgliedern** mit einem Gewerbeertrag,
hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
über 196.000,-- Euro 735,-- Euro

Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziff. II 2. 2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter i. S. v. § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag ab dem Jahr der Antragstellung der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,15 % des Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,-- Euro für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2020.
5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

Soweit ein Nichtkaufmann die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gem. Ziffer II 2. 1a durchgeführt.

Der Bescheid regelt die grundsätzliche Beitragspflicht abschließend und nur die Höhe des Beitrags vorläufig. Sobald der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das jeweilige Bemessungsjahr vorliegt, wird ein berechtigter Bescheid erlassen. Entsprechend werden Beitragsanteile nachgefordert oder erstattet. Der korrigierte Bescheid regelt nur die Korrektur der Höhe des jeweiligen Beitrags.

Koblenz, 10. Dezember 2019

Die Präsidentin

Der Hauptgeschäftsführer

gez.
Susanne Szczesny-Oßing

gez.
Arne Rössel

